



---

## Sachstand

---

### **Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern zur finanziellen Entlastung von Sportvereinen in der Energiekrise**

## **Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern zur finanziellen Entlastung von Sportvereinen in der Energiekrise**

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 023/23  
Abschluss der Arbeit: 16. Mai 2023 (zugleich letzter Stand der Internet-Links)  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Hilfsmaßnahmen des Bundes</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Hilfsmaßnahmen der Länder</b>	<b>5</b>
3.1.	Bayern	5
3.2.	Berlin	5
3.3.	Bremen	6
3.4.	Hamburg	6
3.5.	Hessen	6
3.6.	Mecklenburg-Vorpommern	7
3.7.	Niedersachsen	7
3.8.	Nordrhein-Westfalen	7
3.9.	Schleswig-Holstein	8
3.10.	Thüringen	8
3.11.	Weitere Bundesländer	8

## 1. Vorbemerkung

Auftragsgemäß stellt dieser Sachstand dar, welche Hilfsprogramme es von Bund und Ländern zur finanziellen Unterstützung von Sportvereinen in der Energiekrise gibt.

## 2. Hilfsmaßnahmen des Bundes

Die Bundesregierung hat drei Entlastungspakete mit einem Volumen von 300 Milliarden Euro beschlossen.<sup>1</sup> Diese beinhalten Maßnahmen, um die gestiegenen Energiekosten abzufedern:

Zunächst wurde der Preis für Gas, Fernwärme und Strom gedeckelt:<sup>2</sup> Die Preisdeckelung gilt seit Anfang 2023. Der Preis für Gas darf maximal 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh) und der für Fernwärme maximal 9,5 Cent pro kWh betragen. „Dieser gedeckelte, niedrigere Preis gilt für ein Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden.“

Sofern Sportvereine jährlich weniger als 1,5 Millionen kWh Gas verbrauchen, kommt die Preisbremse auch ihnen zugute. Der Preisdeckel für Strom liegt für Verbraucher und kleine Unternehmen bei 40 Cent pro kWh. „Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch liegt der Deckel bei 13 Cent (Netto-Arbeitspreis) für 70 Prozent des historischen Verbrauchs“.

Zur Entlastung trägt auch der „Energie-Rabatt“ bei:<sup>3</sup> wer hiervon profitiert, muss für den Monat Dezember 2022 keine Zahlung für Erdgas und Fernwärme leisten. Der Rabatt kommt auch „kleinen und mittelständischen Unternehmen, die über Standardlastprofile abgerechnet werden und weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gas im Jahr verbrauchen“ zugute. Insofern können hiervon auch Sportvereine profitieren.<sup>4</sup>

Auch der Wegfall der EEG-Umlage seit Juli 2022 und die Verschiebung der CO<sub>2</sub>-Preiserhöhung auf Anfang 2024 tragen zur Entlastung bei.<sup>5</sup>

---

1 Die Bundesregierung: Wir entlasten Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland>.

2 Die Bundesregierung: Strom- und Gaspreisbremse – Basisversorgung zu günstigeren Preisen, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/strompreisbremse-2125002>.

3 Die Bundesregierung: Energie-Rabatt für Haushalte und Unternehmen, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/soforthilfe-dezember-abschlag-2144666>.

4 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 276 an die Bundesregierung, abrufbar unter: <https://www.andre-hahn.eu/app/uploads/2022/09/9-276-hahn-unterstuetzung-sport-in-der-energiekrise.pdf>.

5 Die Bundesregierung: Ermäßigter Steuersatz für Gas, weniger Stromkosten, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/entlastung-energieabgaben-2125006>.

### 3. Hilfsmaßnahmen der Länder

Viele Bundesländer gewähren Sportvereinen zusätzliche finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise.

#### 3.1. Bayern

Bayern<sup>6</sup> hat einen „Härtefallfonds Sport“ in Höhe von 30 Millionen Euro eingerichtet. Die finanziellen Mittel verteilen sich dabei wie folgt:

Zunächst sollen Sport- und Schützenvereine auf Antrag einen „Energiepreiszuschuss“ erhalten: Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein im Jahr 2023 aufgrund der Energiekrise höhere Energiekosten als im Jahr 2021 hatte. Wie hoch der Zuschuss ausfällt, bestimmt sich nach den angefallenen Mehrkosten. Der Zuschuss wird jedoch höchstens in Höhe von „80 Prozent [...] der einfachen Vereinspauschale“ gewährt. Für den „Energiepreiszuschuss“ stehen insgesamt 18 Millionen Euro zur Verfügung.

„Vereine mit energieintensiven Spezialsportstätten, beispielsweise Eissportflächen und Schwimmbädern“ sollen zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten: Hierfür stehen sieben Millionen Euro zur Verfügung. „Voraussetzung ist, dass die Energiekostensteigerungen den Unterstützungsbetrag aus der Verdoppelung der Vereinspauschale und des ergänzenden Energiepreiszuschusses um mehr als 10.000 Euro übersteigen.“

Der Sportbereich soll weitere zwei Millionen und der Leistungssport weitere drei Millionen Euro zusätzlich erhalten.

#### 3.2. Berlin

Das Land Berlin<sup>7</sup> hat einen „Notfallfonds Energie für Vereine und Verbände“ mit einem Volumen von etwa acht Millionen Euro<sup>8</sup> eingerichtet: Sportvereine und -verbände, die in der Zeit von Anfang April 2022 bis Ende 2023 erhöhte Kosten für Strom, Heizung, Gas oder Heizöl hatten, können hierüber finanzielle Unterstützung beantragen. Der Sportverein oder –verband muss gemeinnützig und „förderungswürdig“ sein. Bei Bewilligung des Antrags werden die Mehrkosten zu 75 Prozent übernommen.

---

6 Bayerischer Landes-Sportverband e.V.: FAQs: Fragen und Antworten zu den Energiehilfen von Bund und Ländern, abrufbar unter: [https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2023/04/FAQ\\_Bund-Laender-Beschluesse\\_230412.pdf](https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2023/04/FAQ_Bund-Laender-Beschluesse_230412.pdf).

7 Landessportbund Berlin: Richtlinie „Notfallfonds Energie für Vereine und Verbände“, abrufbar unter: [https://lsb-berlin.net/fileadmin/redaktion/img/news/2022/Dezember/0\\_221209\\_Richtlinie\\_Notfallfonds.pdf](https://lsb-berlin.net/fileadmin/redaktion/img/news/2022/Dezember/0_221209_Richtlinie_Notfallfonds.pdf).

8 Berlin: Acht Millionen Euro für den Berliner Sport zur Unterstützung in der Energieausnahmesituation, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1277925.php>.

### 3.3. Bremen

In Bremen<sup>9</sup> erhalten Sportvereine finanzielle Unterstützung, wenn sie wegen der gestiegenen Energiepreise Mehrkosten hatten und diese „zu einer Existenzbedrohung oder drohenden Leistungseinschränkung [ge]führt“ haben. Die Mehrkosten müssen im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende Dezember 2023 entstanden sein bzw. entstehen. Eine Unterstützung wird ab Mehrkosten in Höhe von 2.000 Euro gewährt. Das Land übernimmt 70 oder 80 Prozent der Mehrkosten.

### 3.4. Hamburg

Hamburg<sup>10</sup> unterstützt gemeinnützige Sportvereine mit dem Hilfsprogramm „Energie Nothilfe Sport“. Über das Programm stehen neun Millionen Euro zur Verfügung.<sup>11</sup> Finanzielle Unterstützung wird gewährt, wenn die Energiekosten für den Zeitraum von Anfang Oktober 2022 bis Ende April 2024 im Vergleich zum Jahr 2021 infolge der Energiekrise um mehr als ein Viertel gestiegen sind bzw. steigen werden. Voraussetzung ist auch, dass ein Ausgleich nicht folgenlos durch Umlagen oder Beiträge erfolgen kann.

### 3.5. Hessen

Hessen<sup>12</sup> hat das Hilfsprogramm „Energiekostenhilfe zur Stärkung der hessischen Vereine“ mit einem Volumen von 30 Millionen Euro<sup>13</sup> eingerichtet. Es richtet sich an gemeinnützige Vereine und Verbände. Diese können finanzielle Unterstützung beantragen, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums Mehrkosten in Höhe von 1.000 Euro hatten. Maßgeblich sind die Zeiträume von Anfang März 2022 bis Ende Februar 2023 und von Anfang März 2023 bis Ende Dezember 2023. Die Mehrkosten müssen auf den gestiegenen Energiepreisen beruhen. Bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen übernimmt das Land 80 Prozent der Mehrkosten. Die Unterstützung ist auf 5.000 Euro pro Antrag begrenzt. In Ausnahmefällen kann eine höhere Zahlung geleistet werden.

---

9 Richtlinie zur Unterstützung von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten im Produktbereich 12 (Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport)/ Träger des Sports, abrufbar unter: [https://www.lsb-bremen.de/fileadmin/bremen\\_homepage/media/pdf/Foerderrichtlinie\\_Energiemehrkosten\\_2023.pdf](https://www.lsb-bremen.de/fileadmin/bremen_homepage/media/pdf/Foerderrichtlinie_Energiemehrkosten_2023.pdf).

10 Förderdatenbank: Energie Nothilfe Sport, abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/energie-nothilfe-sport.html>.

11 Hamburg: Hilfspaket – Neun Millionen Euro für den Hamburger Sport in der Energiekrise, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/16688798/nothilfe-energie-sport/>.

12 Richtlinie „Energiekostenhilfe zur Stärkung der hessischen Vereine“, abrufbar unter: [https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-03/foerderrichtlinie\\_energiekostenhilfe.pdf](https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-03/foerderrichtlinie_energiekostenhilfe.pdf).

13 Hessen: Hilfspaket – Vereine können Hilfe zum Ausgleich von Energie-Mehrkosten beantragen, abrufbar unter: <https://hessen.de/presse/vereine-koennen-hilfe-zum-ausgleich-von-energie-mehrkosten-beantragen>.

### 3.6. Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg Vorpommern<sup>14</sup> hat einen „Härtefallfonds“ mit einem Volumen von 2,5 Millionen Euro eingerichtet. Hierüber können „Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB M-V sind und die Gemeinnützigkeit [...] erfüllen“, Mehrkosten erstattet bekommen. Die Mehrkosten müssen auf den gestiegenen Energiepreisen beruhen.

### 3.7. Niedersachsen

Niedersachsen<sup>15</sup> hat das Hilfsprogramm „Zuschüsse zur finanziellen Entlastung aufgrund gestiegener Energiekosten“ mit einem Volumen von 30 Millionen Euro<sup>16</sup> ins Leben gerufen. Auf Antrag werden bis zu 70 Prozent der Mehrkosten erstattet. Berücksichtigt werden Mehrkosten im Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023. Die Unterstützung ist auf maximal 200.000 Euro pro Antrag begrenzt. Antragsberechtigt sind „Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind“.

### 3.8. Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen<sup>17</sup> stellt über das Programm „Soforthilfe Sport 2023: Krisenhilfe Energie“ 55,2 Millionen Euro<sup>18</sup> finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Programm richtet sich an „gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied in einem Kreis- oder Stadtsportbund oder Fachverband sind und dem LSB NRW angehören“ sowie an „Mitgliedsorganisationen des LSB NRW“, die infolge der gestiegenen Energiepreise höhere Energiekosten hatten. Maßgeblich ist der Zeitraum von Anfang April 2022 bis Ende März 2023. Das Land übernimmt im Falle der Bewilligung des Antrags bis zu 60 Prozent der angefallenen Zusatzkosten. Die finanzielle Unterstützung ist auch hier auf 200.000 Euro pro Antrag begrenzt.

---

14 Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.: Energiehärtefallhilfe, abrufbar unter: <https://www.lsb-mv.de/sportfoerderung/Energiehaertefallhilfe/>.

15 Landessportbund Niedersachsen e.V.: Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise, abrufbar unter: [https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Mitglieder\\_Downloads/2022-12-14\\_LSB\\_Richtlinie\\_Energiekrise.pdf](https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Mitglieder_Downloads/2022-12-14_LSB_Richtlinie_Energiekrise.pdf).

16 Landessportbund Niedersachsen e.V.: Förderprogramm Energiekostenzuschüsse, abrufbar unter: <https://www.lsb-niedersachsen.de/themen/sport-und-vereinsentwicklung/sportstaettenbau/hilfen-in-der-energiekrise/foerderprogramm-energiekostenzuschuesse>.

17 Landessportbund NRW: Energiekrise 2022/23: Was Sportvereine tun können, abrufbar unter: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/energiekrise-2022-23>.

18 Landessportbund NRW: LSB-Präsident Klett: „Soforthilfe des Landes verhindert winterbedingte Einschränkungen für den NRW-Sport“, abrufbar unter: <https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/lsb-praesident-klett-soforthilfe-des-landes-verhindert-winterbedingte-einschraenkungen-fuer-den-nrw-sport>.

### 3.9. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein<sup>19</sup> fördert mit insgesamt neun Millionen Euro<sup>20</sup> gemeinnützige Vereine und Verbände, bei denen die Energiekrise eine „wirtschaftliche Notlage“ hervorgerufen hat. Berücksichtigt werden die Energiekosten in der Zeit von Anfang Oktober 2022 bis Ende April 2023. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass Versuche unternommen wurden, den Energieverbrauch zu senken.

### 3.10. Thüringen

Thüringen<sup>21</sup> plant einen „Energie-Unterstützungsfonds“ einzurichten. Hierüber sollen Sportvereine insgesamt sechs Millionen Euro zur Verfügung stehen.

### 3.11. Weitere Bundesländer

In den restlichen Bundesländern gibt es zurzeit keine vergleichbaren Hilfsprogramme für Sportvereine zur Bewältigung der Energiekrise. Hierzu zählen Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

\*\*\*

- 
- 19 Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe bei wirtschaftlicher Notlage von Sportvereinen und Sportverbänden Schleswig-Holsteins aufgrund der steigenden Energiepreise (Härtefallfonds Energie Sport) vom 15. Dezember 2022, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/startseite/Artikel2022\\_2/IV/221215\\_haertefallfonds\\_energie\\_sport.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/startseite/Artikel2022_2/IV/221215_haertefallfonds_energie_sport.html).
  - 20 Schleswig-Holstein: Unterstützung für Sportvereine und –verbände – Landesregierung stellt im Rahmen des 8-Punkte-Entlastungspaketes 9 Millionen Euro bereit, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Presse/PI/2022/221215\\_haertefall\\_sport.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Presse/PI/2022/221215_haertefall_sport.html).
  - 21 Landessportbund Thüringen: LSB-Mitgliederversammlung beruft erstmals Ethik-Kommission – Holter sichert dem Sport Unterstützung in der Energiekrise zu, abrufbar unter: [https://www.thueringen-sport.de/index.php?id=5&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=1049&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=48288542490a275595abf28431a0380e](https://www.thueringen-sport.de/index.php?id=5&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1049&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=48288542490a275595abf28431a0380e).